

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 505 der Beilagen) betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung und die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 25. Februar 2015 mit der Vorlage befasst.

Die Finanzausgleichspartner sind übereingekommen, die laufende Finanzausgleichsperiode um weitere zwei Jahre, sohin bis Ende 2016, zu verlängern. Mit dieser Verlängerung soll der nötige zeitliche Rahmen für Beratungen über eine grundsätzliche Reform geschaffen werden. Diese Verlängerung der Finanzausgleichsperiode betrifft nicht nur das Finanzausgleichsgesetz 2008, sondern auch diejenigen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die Teil des Paktums über den Finanzausgleich ab 2008 waren.

Zum Teil werden diese Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG durch die Verlängerung der Finanzausgleichsperiode automatisch mitverlängert, weil bei deren zeitlichen Geltungsbereich auf das Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode abgestellt wird. Und zwar die Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen und die Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Keine automatische Verlängerung gilt jedoch für folgende Vereinbarungen, die ebenfalls Teil des Paktums sind:

1. Vereinbarungen über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, BGBl. I Nr. 59/2009 idF BGBl. I Nr. 84/2012 bzw LGBl Nr 77/2009 idF LGBl Nr 71/2012, und
2. Vereinbarung über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten, BGBl. I Nr. 4/2009.

Um die Finanzierung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung für pflegebedürftige Menschen bzw die Leistung von Pauschalbeträgen der Länder für die Betreuung von Insassen von Justizanstalten durch öffentliche Krankenanstalten weiterhin sicherzustellen, ist auch die Verlänge-

zung der Geltungsdauer dieser beiden Vereinbarungen bis zum Ende der laufenden Finanz-
ausgleichsperiode erforderlich.

Von Seiten der Abgeordneten wird die Zustimmung zur Regierungsvorlage signalisiert.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die in der Nr. 505 der Beilagen enthaltene Vereinbarung wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 25. Februar 2015

Der Vorsitzende:

Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:

Mag.^a Sieberth eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 18. März 2015:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.